

SPF-Verfahren: Welche Rolle spielt das schulpsychologische Gutachten?

Aus gegebenem Anlass ist es notwendig, wieder einmal die Vorgangsweise beim SPF-Verfahren, im Besonderen die Rolle des schulpsychologischen Gutachtens, in Erinnerung zu rufen.

Die rechtliche Seite ist klar, sie ist im § 8 des Schulpflichtgesetzes geregelt:

Der Landesschulrat als Behörde, mit der/dem PSI (Pflichtschulinspektor/in) als Bevollmächtigte/er, leitet das Verfahren zum Sonderpädagogischen Förderbedarf. Vorgesehen ist dabei die Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens (obligat) und **erforderlichenfalls** ein medizinisches und ein schulpsychologisches Gutachten (mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten). Diese Gutachten dienen in diesem Verfahren als **Sachverständigengutachten**. Beim Antragsformular (verfügbar auf der Homepage des Landesschulrates) ist dies in Kürze, aber in der notwendigen Klarheit ausgeführt.

All diese Expertisen dienen einem Zweck: der Behör-

de als Entscheidungsträger die notwendige Klarheit zu geben, einen Bescheid mit Rechtssicherheit erstellen zu können.

Diese Gutachten sind also als „Hilfsmittel“ für den **Entscheidungsträger** zu sehen, nur für diesen Zweck werden diese erstellt. Die sonderpädagogische Expertise beschreibt dabei, im Gegensatz zur medizinischen und psychologischen, den auf den jeweiligen Lehrplan bezogenen augenblicklichen Lernstand eines Kindes unter Einbeziehung seines Umfeldes im Hinblick auf eine angemessene Förderung.

Schulpsychologische Gutachten

Beim schulpsychologischen Gutachten hingegen ist die zentrale Fragestellung folgende: **„Kann ein Kind aufgrund einer psychischen Behinderung dem Unterricht nicht folgen?“** und braucht es dadurch eine sonderpädagogische Förderung (die mir manchmal zugetragene Wortmeldung, dass der Schulpsychologe einen SPF „genehmigt oder sicher nicht genehmigt“ ist obsolet, da dies gar nicht die Fragestellung ist). Für die Erziehungsberechtigten wird damit sichergestellt, dass mit einem für sie nur geringen Aufwand FachpsychologInnen, die mit dieser schulspezifischen Fragestellung vertraut sind, eine Expertise erstellen.

Natürlich können Erziehungsberechtigte von sich aus medizinische und/oder psychologische Stellungnahmen zusätzlich beibringen, meist ist dies aber mit einem doch beträchtlichen persönlichen und finanziellen Aufwand verbunden (eine Besonderheit sind Untersuchungen und Stellungnahmen bei Kindern mit schweren Beeinträchtigungen oder speziellen Erkrankungen, die aber dann meist ohnehin vor Schuleintritt bereits getätigt und erstellt werden).

Psychische Behinderung

Es gilt im schulpsychologischen Gutachten also zu klären, ob eine vorhandene Lern- und/oder Verhaltensauffälligkeit ursächlich mit einer **psychischen Behinderung** einhergeht (der Begriff der „Behinderung“ entspricht hier nicht der Definition im BHG). Diese Frage ist oft nicht leicht zu klären, da es von einer psychischen **Störung** zur psychischen **Behinderung** einen fließenden Übergang gibt und keine verbindlichen Standards zur Verfügung stehen.

Es sind hier in erster Linie **eingeschränkte psychische Funktionen** wie z. B. die Kognition, Aufmerksamkeit, Selbstregulation, Motivation, Orientierung, Kommunikation und/oder Wahrnehmung gemeint.

Alle diese Bereiche können zu einer dauerhaften und gra-

vierenden Beeinträchtigung, also zur Behinderung eines Kindes werden. Das schulpsychologische Gutachten hat genau dies zu prüfen.

Probleme im Vorfeld eines SPF-Antrages ansprechen

Sinnvoll und vielfach geübte Praxis ist es, Probleme beim Lernen oder im Verhalten bereits im **Vorfeld eines SPF-Antrages** anzusprechen und abzuklären. Ebenfalls mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird diese Ursachenabklärung entweder an der Schule selbst oder in der Schulpsychologischen Beratungsstelle durchgeführt. Manchmal ist die Klärung der Frage eher einfach, manchmal ist es wie ein Puzzle, in dem einzelne Mosaiksteine erst gefunden und identifiziert werden müssen.

Alles dient aber einem Ziel: Dem Kind, den Eltern, den LehrerInnen zu helfen, mit den aufgetretenen Schwierigkeiten besser zurecht zu kommen und entsprechende Fördermaßnahmen zu setzen.

Somit kann die eingangs gestellte Frage so beantwortet werden, dass eine schulpsychologische Expertise durchaus Sinn hat: als **Unterstützung des Entscheidungsträgers** im Rahmen eines Sachverständigengutachtens.

Dr. Gerald Horn, Schulpsychologische Beratungsstelle Liezen